

99006054273000

Verbot der Mehrarbeit, Nachtarbeit, Fließarbeit, Akkordarbeit oder Ähnliches bei einer schwangeren oder stillenden Frau Ausnahmegewilligung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/services/99006054273000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006054273000
Leistungsbezeichnung I	Verbot der Mehrarbeit, Nachtarbeit, Fließarbeit, Akkordarbeit oder Ähnliches bei einer schwangeren oder stillenden Frau Ausnahmegewilligung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit für eine schwangere oder stillende Person beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Fließarbeit, Alleinarbeit, Akkordarbeit, schwanger, stillende Frau, Mutterschutz, Mehrarbeit, Stillzeit, Mutterschutzmitteilung, Arbeitstempo, Beschäftigungsverbot, Schwangere Frau, Genehmigung, Nachtarbeit, Mutterschutzmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (individuell, 006)
Verrichtungskennung	Ausnahmebewilligung (273)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Arbeitssicherheit (2030500), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	11.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_29.html
Teaser	Sie beschäftigen als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit und Mehrarbeit sowie der Art und dem Arbeitstempo beantragen.
Volltext	Das Mutterschutzgesetz gilt für alle schwangeren und stillenden Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Eine Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt –

Modul

Sachverhalt

unabhängig von dem im Geburtseintrag angegebenen Geschlecht.

Dementsprechend gelten für schwangere und stillende Frauen besondere Regeln, wenn es um körperlich oder psychisch anstrengende Arbeiten geht.

So dürfen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer schwangere oder stillende Frauen nicht in folgenden Tätigkeiten beschäftigen:

- Nachtarbeit
- Mehrarbeit
- Fließarbeit
- Akkordarbeit
- sonstige Arbeiten, in denen gegen ein höheres Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann

Dafür können Sie eine Ausnahme durch die für Arbeitsschutz zuständige Behörde beantragen.

Von Nachtarbeit ist die Rede, wenn eine Tätigkeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr ausgeführt wird.

Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau von 18 Jahren oder älter beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie:

- über 8,5 Stunden täglich
- über 90 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage)
- die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigend

arbeitet.

Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau unter 18 Jahren beschäftigen, wird von Mehrarbeit gesprochen, wenn sie:

- über 8 Stunden täglich
- über 80 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage)
- die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigend

Modul

Sachverhalt

arbeitet.

Sind neben Ihnen noch weitere Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber vorhanden, ist die Arbeitszeit zusammenzurechnen.

Eine Bewilligung von Mehrarbeit, Nacharbeit, Fließ- oder Akkordarbeit ersetzt nicht die grundsätzlich notwendige Mitteilung an die Aufsichtsbehörde, dass eine Mitarbeiterin schwanger ist. Diese Mitteilung muss erfolgen, sobald der Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert wurde.

Erforderliche Unterlagen

- ärztliches Zeugnis darüber, dass nichts gegen eine Beschäftigung der Frau spricht in Bezug auf: Nacht-, Mehr-, Akkord- oder Fließarbeit.
- zustimmende Erklärung der schwangeren oder stillenden Frau die Frau kann Ihre Erklärung jederzeit widerrufen

Voraussetzungen

- Als Antragstellerin oder Antragsteller sind Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber.
- Die schwangere oder stillende Frau erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.
- Das ärztliche Zeugnis spricht nicht gegen die geplante Nacht-, Mehr-, Akkord- oder Fließarbeit.
- Eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau durch Alleinarbeit, Art der Arbeit und das Arbeitstempo ist ausgeschlossen.
- Eine unverantwortbare Gefährdung für das Kind durch Alleinarbeit, Art der Arbeit und das Arbeitstempo ist ausgeschlossen.

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Sie müssen den Antrag vor der Aufnahme der Beschäftigung von der schwangeren oder stillenden Frau stellen.

weiterführende Informationen

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756>

Modul	Sachverhalt
	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860
Hinweise	Das Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich nicht für: • Selbständige • Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Beschäftigte tätig sind) • Hausfrauen Grund hierfür ist, dass diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.
Rechtsbehelf	• Widerspruch Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag auf Genehmigung
Kurztext	• Ausnahme vom Verbot der Mehrarbeit und vom Verbot der Nachtarbeit in besonderen Fällen, sowie der Art der Arbeit und dem Arbeitstempo Bewilligung • Arbeit darf weder Gesundheit der Frau noch Gesundheit des Kindes gefährden • eine Ausnahme für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Person in körperlich oder psychisch anstrengender Arbeit muss bewilligt werden • Ausnahme notwendig für: Nachtarbeit Mehrarbeit Fließarbeit Akkordarbeit sonstige Arbeiten, in denen gegen ein höheres Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann • Nachtarbeit: Tätigkeit zwischen 22 und 6 Uhr als Mehrarbeit zählt, wenn Frauen über 18 Jahren über 8,5 Stunden täglich arbeiten über 90 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) arbeiten die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigt wenn Frauen unter 18 Jahren über 8 Stunden täglich arbeiten über 80 Stunden in der Doppelwoche (inklusive Sonntage) arbeiten die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit den Monatsdurchschnitt übersteigt • erforderliche Unterlagen: ärztliches Zeugnis zustimmende Erklärung der schwangeren oder stillenden Frau • Frau kann Zustimmung jederzeit widerrufen • zuständig: örtlich zuständige Behörde für

Modul	Sachverhalt
	Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	